

Felicitas Klemm

## Ausgewählte Ergebnisse der Entwicklung der Ehescheidungen im Freistaat Sachsen seit Anfang der 90er Jahre

### Vorbemerkung

In den letzten Jahren hat das Interesse der Öffentlichkeit an der Entwicklung der Ehescheidungszahlen zugenommen. Der Ehescheidung wird eine hohe symbolische Bedeutung in der Debatte um Familie und Individualisierung zugemessen. Die steigenden Ehescheidungsrate gelten als der wichtigste Indikator für die abnehmende gesellschaftliche Bindekraft der Familie und somit für den Zerfall der traditionellen Familie und die Entstehung einer individualistischen Gesellschaft.

Mit diesem Beitrag sollen ausgewählte Ergebnisse einer Querschnittsbetrachtung der Entwicklung der Ehescheidungen in Sachsen seit 1991 dargestellt werden. Gleichzeitig wird die Methodik der Erhebung der gerichtlichen Ehelösungen, die ein Teil der Bundesstatistik der Bevölkerungsbewegung ist, im Zusammenhang mit der Justizgeschäftsstatistik in Familiensachen beschrieben. Außerdem wird auf die gesetzlichen Grundlagen der Ehescheidungen eingegangen.

Seit 1991 wird in Sachsen, wie in allen neuen Bundesländern, die Statistik der gerichtlichen Ehelösungen auf der bundesweit geltenden Rechtsgrundlage durchgeführt. [1] Die Einführung der Statistik war nach der Wende schwierig und brachte anfangs eine Untererfassung mit sich, die sich besonders in den Großstädten zeigte.

Im Beitrittsgebiet wurde das Bundesrecht in Kraft gesetzt, soweit nichts anderes im Einigungsvertrag bestimmt war. Auf der Basis neuer Rechtsnormen und Übergangsregelungen erfolgte in Sachsen ein schwieriger Umstrukturierungsprozess innerhalb des gesamten Rechtssystems. Darin eingeschlossen war der Bereich des Eheschließungs- und Scheidungsrechts. Es wurden die Kreis- und Bezirksgerichte der DDR aufgelöst und die im Gerichtsverfassungsgesetz vorgesehenen Gerichte eingeführt. [2] Der Mangel an Richtern und Rechtspflegern wurde durch Einsatz von Leibbeamten aus den alten Bundesländern überbrückt.

Die Veränderungen der Zahl und Zuständigkeiten der Gerichte infolge des In-Kraft-Tretens des Gerichtsorganisationsgesetzes am 1. Januar 1993 [3] für die ordentlichen Gerichte und der Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes am 1. August 1994 [4] brachten neben der Kreis- und Gemeindegebietsreform erhebliche Schwierigkeiten bei der regionalen Erfassung der Ehescheidungen.

### Begriffserläuterungen und Rechtsvorschriften

Eine **gerichtliche Ehelösung** wird durch Rechtskraft eines gerichtlichen Urteils in Ehesachen vollzogen. Das geltende Ehe-recht, das ausschließlich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) [5] geregelt ist, lässt auf Antrag die **Scheidung oder Aufhebung der Ehe** zu. Die gesetzliche Regelung vor dem 1. Juli 1998 sah außerdem vor, dass die Ehe auf Antrag durch Urteil rückwirkend für nichtig erklärt werden konnte. In den 50er und 60er Jahren kamen Aufhebungen und Nichtigkeitserklärungen in Deutschland häufiger vor. Inzwischen wurden sie so selten, dass sie nahezu als bedeutungslos bezeichnet werden können.

Voraussetzung für die Beantragung der **Ehescheidung** durch einen oder beide Ehegatten ist zunächst die Erfüllung des in § 1565 Abs. 1 BGB geregelten Grundtatbestandes:

„Eine Ehe kann geschieden werden, wenn sie gescheitert ist. Die Ehe ist gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten sie wieder herstellen.“

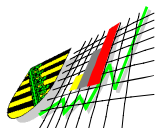
Diese Generalklausel wird aber durch § 1565 Abs. 2 BGB wie folgt eingeschränkt:

„Leben die Ehegatten noch nicht ein Jahr getrennt, so kann die Ehe nur geschieden werden, wenn die Fortsetzung der Ehe für den Antragsteller aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, eine unzumutbare Härte darstellen würde.“

Um Unterstützung für die oft schwierige Feststellung des endgültigen Scheiterns einer Ehe zu geben und das Eindringen in den Privat- und Intimbereich der Ehegatten unnötig zu machen, sind dem Grundtatbestand in § 1566 BGB zwei Fristen hinzugefügt worden, nach deren Ablauf das endgültige Scheitern der Ehe gesetzlich vermutet wird. § 1566 BGB lautet:

„(1) Es wird unwiderlegbar vermutet, dass die Ehe gescheitert ist, wenn die Ehegatten seit einem Jahr getrennt leben und beide Ehegatten die Scheidung beantragen oder der Antragsgegner der Scheidung zustimmt.

(2) Es wird unwiderlegbar vermutet, dass die Ehe gescheitert ist, wenn die Ehegatten seit drei Jahren getrennt leben.“



Im § 1567 Abs. 1 BGB wird der Begriff „Getrenntleben“ definiert:

„Die Ehegatten leben getrennt, wenn zwischen ihnen keine häusliche Gemeinschaft besteht und ein Ehegatte sie erkennbar nicht herstellen will, weil er die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt. Die häusliche Gemeinschaft besteht auch dann nicht mehr, wenn die Ehegatten innerhalb der ehelichen Wohnung getrennt leben.“

Nach § 1568, der sogenannten Härteklausele, soll die Ehe nicht geschieden werden,

„obwohl sie gescheitert ist, wenn und solange die Aufrechterhaltung der Ehe im Interesse der aus der Ehe hervorgegangenen minderjährigen Kinder aus besonderen Gründen ausnahmsweise notwendig ist oder wenn und solange die Scheidung für den Antragsgegner, der sie ablehnt, auf Grund außergewöhnlicher Umstände eine so schwere Härte darstellen würde, dass die Aufrechterhaltung der Ehe auch unter Berücksichtigung der Belange des Antragstellers ausnahmsweise geboten erscheint.“

Am 1. Juli 1998 ist das Gesetz zur Neuordnung des Eheschließungsrechts [6] in Kraft getreten. Dieses Familienrechtsreformgesetz enthält zum einen wesentliche Änderungen des Eheschließungsrechts und zum anderen wird die Materie Eheschließungsrecht (bisher Ehegesetz) in den Text des Bürgerlichen Gesetzbuches rückgeführt. Hinsichtlich der Ehelösungen stellt das neue Gesetz bei Übertretung eines Eheverbotes nur noch den Rechtsbehelf der gerichtlich geltend zu machenden Eheaufhebbarkeit zur Verfügung. Neu ist, dass sowohl die bigamische Ehe als auch die Nächstverwandten-Ehe nur mit der Rechtskraft eines gerichtlichen Aufhebungsurteils aufgelöst werden können. Außerdem stellt die Schwägerschaft kein Ehehindernis mehr dar. [7]

## Durchführung und Methodik

In Ehesachen sind gemäß § 23b GVG [2] Familiengerichte zuständig. Die Familiengerichte sind besondere beim Amtsgericht gebildete Abteilungen. Der/die Familiengerichter/in verhandelt als Einzelrichter vor allem über Ehescheidungen und im Zusammenhang damit auch über die rechtzeitig anhängig gemachten Scheidungsfolgesachen. Die Scheidung soll im Regelfall erst ausgesprochen werden, wenn Klarheit über alle Folgesachen besteht (z. B. Unterhalt, Sorgerecht, Versorgungsausgleich usw.).

Die erledigten Verfahren der Familiengerichte werden über Zählkarten erfasst, die Fragen u. a. zum Verfahrensgegenstand und Streitwert sowie zur Folgesache, Art der Erledigung (z. B. Urteil, Beschluss, Zurücknahme) und Art der Entscheidung (z. B. Scheidung, Abweisung) enthalten. Seit dem 1. Januar 1999 werden auch zusätzliche Angaben zum Sorgerecht nachgewiesen, die zur Beobachtung der Neuregelung des Kindschaftsrechts dienen sollen. Im Rahmen der Geschäftsstatistik der Familiengerichte werden die Daten für die Statistik der gerichtlichen Ehelösungen erhoben. Aus Gründen der Rationalisierung und Vereinfachung, aber auch um rechtlich und gesellschaftlich relevante Entwicklungen auf dem Gebiet der Sozial- und Familienforschung im Zusammenhang untersuchen zu können, wird eine

gemeinsame Zählkartenerhebung mit der Justizgeschäftsstatistik in Familiensachen durchgeführt.

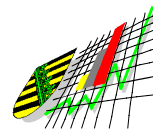
Die Art und der Umfang der Erhebung werden durch die „Anordnung über die Zählkartenerhebung in Zivilsachen (einschließlich der Familiensachen)“ geregelt, die von der sächsischen Landesjustizverwaltung mittels Erlass in Kraft gesetzt wurde.

Für jedes in der Anordnung bezeichnete Verfahren in Familiensachen sind nach Eingang der Sache Zählkarten von den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle anzulegen, zu nummerieren und aufzubewahren. Die angelegten Zählkarten sind, sobald das Verfahren aller Beteiligten und aller Ansprüche in der Instanz erledigt ist, vollständig auszufüllen. Für jedes rechtskräftige Urteil in einer Ehesache, das nicht in erster Instanz rechtskräftig wurde, ist zusätzlich eine besondere Zählkarte nur mit Angaben zur Ehelösungsstatistik zu erstellen. Monatlich sind die gesammelten Zählkarten zusammen mit den Monatsübersichten und einem Begleitschreiben von den Familiengerichten spätestens bis zum fünften Kalendertag des jeweils folgenden Monats unmittelbar an das Statistische Landesamt zu übersenden.

Die erhobenen Daten, die aus den Gerichtsakten entnommen werden, können in Papierform als Zählkarte oder auf maschinell lesbaren Datenträger an das Statistische Landesamt übermittelt werden. In Sachsen ist vorgesehen, bis zum Ende des Jahres 1999 die Einführung des neuen DV-Verfahrens FAMJUS bei den Geschäftsstellen der Familiengerichte zum Abschluss zu bringen, so dass im Laufe des Jahres 2000 die Datenübergabe von den Familiengerichten an das Statistische Landesamt ausschließlich auf Datenträger realisiert wird.

Folgende für die Statistik der gerichtlichen Ehelösungen relevante Erhebungsmerkmale enthalten die Zählkarten für Familiensachen:

- Gericht und Richtergerichtsaufgabe (Dezernat)
- Scheidung:
  - Scheidung vor einjähriger Trennung
  - nicht einverständliche Scheidung nach einjähriger Trennung
  - einverständliche Scheidung nach einjähriger Trennung
  - Scheidung nach dreijähriger Trennung
  - Scheidung auf Grund anderer Vorschriften
- Abweisung der Scheidung
- Aufhebung der Ehe
- Erklärung der Nichtigkeit (bis zum 30. Juni 1998)
- Antragsteller:
  - Mann ohne Zustimmung der Frau
  - Mann mit Zustimmung der Frau
  - Frau ohne Zustimmung des Mannes
  - Frau mit Zustimmung des Mannes
  - beide
  - zuständige Verwaltungsbehörde
- Geburtsdatum des Mannes und der Frau
- Datum der Eheschließung
- Zahl der lebenden gemeinschaftlichen Kinder unter 18 Jahren
- Tag der Rechtskraft des Urteils
- Für die Bestimmung des Gerichtsstandes maßgebender Wohnsitz der Ehegatten (Kreis/Kreisfreie Stadt)
- Staatsangehörigkeit



Die Verschlüsselung des Kreises erfolgt durch eine dreistellige Nummer, die sich aus der 3., 4. und 5. Stelle der bundesweit üblichen, achtstelligen Gemeindegeschlüsselnummer aufbaut. Das Statistische Landesamt kann nicht prüfen, ob die Angabe des Kreises aufgrund des angegebenen Wohnsitzes in jedem Fall korrekt ist. Die Zuordnung der Gemeinde zum Kreis und die Verschlüsselung wird durch die Geschäftsstellenbeamten der Familiengerichte durchgeführt. Eine geringe Prüfmöglichkeit bietet der Vergleich mit den möglichen Kreisschlüsselnummern aufgrund der Zuständigkeit der Gerichte. So erstreckt sich z. B. der Amtsgerichtsbezirk Leipzig, dem Stand der Kreisgebietsreform vom 1. August 1994 entsprechend, über die Kreisfreie Stadt Leipzig und Teile der Kreise Delitzsch, Leipziger Land sowie des Muldentalkreises. Die Hälfte der Familiengerichte ist mindestens für Gebiete in zwei verschiedenen Kreisen zuständig. Mit dem Abschluss der Gebietsreform wird in nächster Zeit eine Novelle des Gerichtsorganisationsgesetzes [4], die die Gleichsetzung der administrativen Kreisgrenzen mit denen der Amtsgerichtsbezirke anstrebt, notwendig.

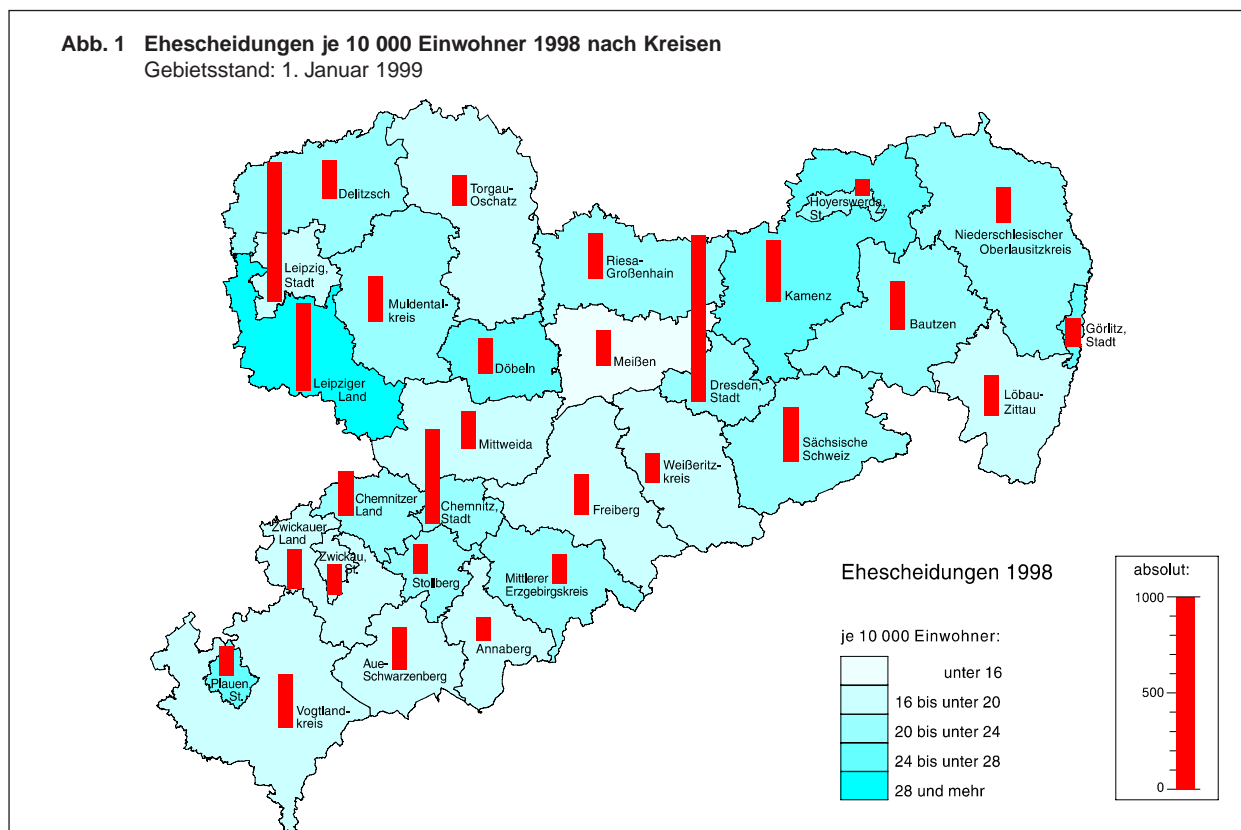
Ebenso kritisch zu betrachten ist die Erhebung nur ausgewählter Merkmalsausprägungen bei der Staatsangehörigkeit. So werden neben „Deutsch“ und „staatenlos“ nur „Griechisch“, „Italienisch“, „Jugoslawisch“, „Spanisch“ und „Türkisch“ erfasst. Interessanter wären in Sachsen sicherlich „Polnisch“, „Tschechisch“, „Russisch“ und „Vietnamesisch“.

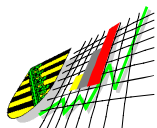
Die Berechnung von vergleichbaren Kennziffern ist bei Ehescheidungen methodisch unbefriedigend. Um die unbeteiligte Bevölkerungsgruppe, nämlich die Nichtverheirateten, auszuschließen,

wird die **spezielle Scheidungsziffer** errechnet. Sie bezieht sich auf die bestehenden Ehen. Diese Zahl ist in der amtlichen Statistik bisher nur im Jahr einer Volkszählung vorhanden gewesen. Stellvertretend wird für die Zahl der bestehenden Ehen die Zahl der verheirateten Frauen verwendet. Für die Beantwortung der Frage, ob die Scheidungshäufigkeit in einer bestimmten Region hoch oder niedrig liegt, wird der Vergleich meist über die **allgemeine Scheidungsziffer** geführt. Diese Ziffer wird auf 10 000 Einwohner der durchschnittlichen Bevölkerung bezogen (vgl. Abb. 1). Ebenso methodisch diskussionswürdig sind Vergleiche, die mit der Zahl der Eheschließungen gebildet werden. Die regionale Zuordnung der Eheschließungen erfolgt nach dem Ort ihrer Registrierung ohne Berücksichtigung des Wohnsitzes der Paare. So sind in den Eheschließungszahlen von Sachsen auch Eheschließungen von Paaren mit Wohnsitz außerhalb von Sachsen enthalten. In den letzten Jahren war es ein nicht unerheblicher Anteil von etwa zehn Prozent. Außerdem ist die Zahl der in Sachsen wohnenden, aber nicht hier standesamtlich getrauten Paare unbekannt. Hinzu kommt, dass z. B. das Vorhandensein eines traditionsreichen Standesamtes in einer Region Einfluss auf die Zahl der Trauungen hat. Die Zahl der Eheschließungen je 1 000 Einwohner spiegelt nicht das echte Heiratsverhalten der Region wider. Somit ist eine Gegenüberstellung der Zahl der Eheschließungen mit der der Ehescheidungen nicht korrekt. Es werden Zahlen verwendet, die regional keine gemeinsame Basis hinsichtlich der Einwohner besitzen.

Bundesweit werden **jährlich** die Ergebnisse der Statistik der rechtskräftigen Urteile in Ehesachen innerhalb der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung nachgewiesen.

**Abb. 1 Ehescheidungen je 10 000 Einwohner 1998 nach Kreisen**  
Gebietsstand: 1. Januar 1999





## Entwicklung der gerichtlichen Ehelösungen von 1991 bis 1998

1998 wurden im Freistaat Sachsen 9 337 Ehen von den Familiengerichten geschieden. Damit nahm die Zahl der Ehescheidungen im Vergleich zum Vorjahr um mehr als zehn Prozent zu. Gegenüber 1991 (2 194 Ehescheidungen) hat sie sich mehr als vervierfacht. Nachdem die Zahl der geschiedenen Ehen im Jahr 1992 mit 2 010 den bisher niedrigsten Stand erreichte, kam es im Folgejahr zu einem explosionsartigen Anstieg um 155 Prozent auf 5 116 Scheidungen. Im Jahr 1994 wurden 6 519 Ehen geschieden, damit erhöhte sich die Zahl der Ehescheidungen gegenüber 1993 um gut ein Viertel. Ab dem Jahr 1995 ist eine kontinuierliche Zunahme der jährlichen Ehescheidungszahl um acht bis zehn Prozent erkennbar (vgl. Tab. 1). Die geringe Zahl der Ehescheidungen am Anfang der neunziger Jahre ist zum einen auf die veränderten wirtschaftlichen sowie sozialen Bedingungen und zum anderen auf die Umstellung des Rechtssystems, insbesondere auf das In-Kraft-Treten der neuen Rechtsnormen zurückzuführen. Rechtliche Voraussetzungen – wie das Getrenntleben der Ehegatten für mindestens ein Jahr – gelten mit dem Beitritt zum alten Bundesgebiet als Bedingung für eine Ehescheidung.

**Tab. 1 Gerichtliche Ehelösungen 1991 bis 1998 nach Art der Entscheidung in der Ehesache**

Jahr	Insgesamt	Davon		
		Scheidung der Ehe	Aufhebung der Ehe	Nichtigkeit der Ehe
1991	2 202	2 194	8	-
1992	2 011	2 010	-	1
1993	5 117	5 116	1	-
1994	6 521	6 519	2	-
1995	7 043	7 043	-	-
1996	7 755	7 754	-	1
1997	8 473	8 470	2	1
1998	9 341	9 337	4	-

Die meisten Ehen werden nach wie vor nicht durch gerichtliches Urteil, sondern durch den Tod des Ehemannes oder der Ehefrau gelöst (vgl. Tab. 2). Allerdings haben die gerichtlichen Ehelösungen insgesamt mehr und mehr an Gewicht gewonnen. Ihr Anteil an allen gelösten Ehen betrug 1998 bereits 31 Prozent, während 1991 noch 92 Prozent aller Ehelösungen durch Tod und knapp acht Prozent durch gerichtliches Urteil vollzogen wurden. Seit 1991 sind in jedem Jahr mehr Ehen gelöst als geschlossen worden.

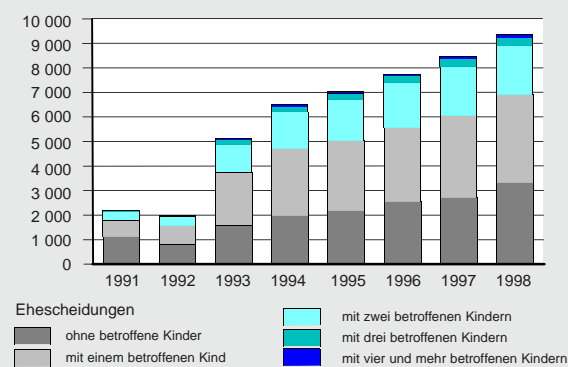
**Tab. 2 Ehelösungen und Eheschließungen 1991 bis 1998**

Jahr	Ehelösungen					Eheschließungen	Überschuss der Eheschließungen bzw. der Ehelösungen (-)
	insgesamt	davon					
		durch Tod		durch gerichtliches Urteil			
Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%		
1991	28 767	92,3	26 565	7,7	2 202	14 731	-14 036
1992	26 553	92,4	24 542	7,6	2 011	13 405	-13 148
1993	29 359	82,6	24 242	17,4	5 117	13 808	-15 551
1994	29 816	78,1	23 295	21,9	6 521	14 795	-15 021
1995	30 201	76,7	23 158	23,3	7 043	15 474	-14 727
1996	29 920	74,1	22 165	25,9	7 755	15 402	-14 518
1997	30 155	71,9	21 682	28,1	8 473	15 287	-14 868
1998	29 928	68,8	20 591	31,2	9 341	15 648	-14 280

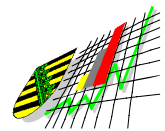
Wie bei den absoluten Ehescheidungszahlen zeigt sich ein deutlicher Aufwärtstrend auch bei der Entwicklung der allgemeinen Scheidungsziffer. Beginnend mit 4,3 Scheidungen je 10 000 Einwohner, dem Tiefstand im Jahr 1992, stieg die Ziffer auf 20,7 im Jahr 1998 (vgl. Tab. 3). Sie lag stets, zum Teil sogar erheblich, unter dem Bundesdurchschnitt und erreichte 1998 einen Wert, der für das Bundesgebiet insgesamt bereits 1995 nachgewiesen wurde. Die Entwicklung in Sachsen liegt im Trend der neuen Bundesländer und wird sich der in den alten Bundesländern annähern. [8]

Die Zahl der jährlich von der gerichtlichen Trennung betroffenen minderjährigen Kinder hat sich beginnend mit 1 531 im Jahr 1991 auf 9 023 im Jahr 1998 stetig erhöht. Es handelt sich hierbei um Kinder unter 18 Jahren, die zum Zeitpunkt der Scheidung noch im elterlichen Haushalt leben. Diese Entwicklung hängt einerseits mit der gestiegenen Zahl der Ehescheidungen zusammen, andererseits hat bis 1997 der Anteil der Ehen zugenommen, in denen zum Zeitpunkt der Scheidung zwei oder mehr Kinder unter 18 Jahren lebten (vgl. Tab. 4 und Abb. 2).

**Abb. 2 Ehescheidungen in Sachsen 1991 bis 1998 nach Zahl der betroffenen minderjährigen Kinder**



1998 deutet sich eine Trendwende beim Vergleich der Scheidungszahlen mit der Anzahl der betroffenen Kinder an. Die Zahl der geschiedenen Ehen ohne Kinder oder in denen keine Minderjährigen mehr lebten, ist im Jahr 1998 gegenüber dem Vorjahr um beachtliche 22 Prozent gestiegen. Im Vergleich dazu erhöhte sich die Zahl der Ehescheidungen von Paaren mit betroffenen Kindern nur um über vier Prozent. Dementsprechend lag 1998 im Vergleich zu den Vorjahren die Zahl der minderjährigen Kinder pro 100 Scheidungen niedriger. Im Jahr 1998 waren 97 Schei-



**Tab. 3 Ehescheidungen 1991 bis 1998**

Jahr	Deutschland		Neue Länder		Sachsen	
	insgesamt	je 10 000 Einwohner	insgesamt	je 10 000 Einwohner	insgesamt	je 10 000 Einwohner
1991	136 317	17,1	8 130	5,6	2 194	4,6
1992	135 010	16,7	9 103	6,3	2 010	4,3
1993	156 425	19,3	17 268	12,0	5 116	11,1
1994	166 052	20,4	20 992	14,7	6 519	14,2
1995	169 425	20,7	21 480	15,1	7 043	15,4
1996	175 550	21,4	22 752	16,0	7 754	17,0
1997	187 802	22,9	26 537	18,8	8 470	18,7
1998	192 416	23,5	29 030	20,7	9 337	20,7

dungskinder pro 100 Scheidungen betroffen, in den Jahren 1993 bis 1997 wurde eine Zahl zwischen 101 und 104 registriert.

Die höchste Scheidungshäufigkeit ist bei Ehepaaren mit einem minderjährigen Kind zu verzeichnen. Sie haben seit 1992 einen Anteil an den jährlichen Ehescheidungen, der zwischen 38 Prozent und 42 Prozent liegt. Gegenüber dem Vorjahr nahm 1998 die Scheidungszahl der Paare mit einem Kind um sieben Prozent zu.

Die Betrachtung der geschiedenen Ehen 1991 bis 1998 nach der Dauer ihres Bestehens (vgl. Tab. 5) zeigt, dass die Scheidungshäufigkeit der jungen Ehen abnimmt. 1992 dauerten noch knapp zwei Drittel der geschiedenen Ehen höchstens sieben Jahre, 1993 fast die Hälfte und bis 1998 sank dieser Anteil auf 18 Prozent. Demgegenüber wird von 1992 bis 1998 eine Zunahme der Zahl der geschiedenen Ehen mit einer Ehedauer von acht bis 24 Jahren um das Zehnfache, von 661 auf 6 805, registriert. Ehen, die zum Scheidungszeitpunkt bereits die Silberhochzeit gefeiert hatten, weisen eine auf niedrigem Niveau zunehmende Scheidungshäufigkeit auf.

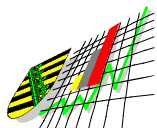
Der jährlich größte Anteil der Ehescheidungen ist bei Ehen mit einer Dauer zwischen drei bis neun Jahren zu finden, dabei ist eine Verlängerung der Ehedauer von Jahr zu Jahr zu erkennen. 1998 wurden die meisten Ehen (acht Prozent der Ehescheidungen insgesamt) nach einer Dauer von neun Jahren geschieden. 1991 bis 1994 wurde die Mehrzahl der Scheidungsanträge bereits nach drei bis fünf Jahren Ehe gestellt.

Die Tendenzen bei der Entwicklung der Ehescheidungen nach der Ehedauer spiegeln sich in der Altersstruktur der Geschiedenen wider. Die Ehescheidungen konzentrieren sich auf die Gruppe der 25- bis 50-Jährigen (vgl. Tab. 6). Seit 1992 ist eine Zunahme der Geschiedenen in dieser Altersgruppe um das Fünffache zu verzeichnen. Der Anteil der Geschiedenen im Alter von unter 25 Jahren an der Gesamtzahl der Ehescheidungen verringerte sich im Betrachtungszeitraum. Bei den geschiedenen Männern ging er von acht auf knapp ein Prozent und bei geschiedenen Frauen von 20 auf reichlich zwei Prozent zurück. 1998 gegenüber 1992 nahm hingegen der Anteil der über 50-jährigen geschiedenen Männer von sieben auf elf Prozent und der

**Tab. 4 Ehescheidungen 1991 bis 1998 nach Zahl der betroffenen minderjährigen Kinder**

Jahr	Ehescheidungen insgesamt	Mit ... Kind(ern)					Kinder insgesamt
		keinem	1	2	3	4 und mehr	
<b>Anzahl</b>							
1991	2 194	1 136	652	353	43	10	1 531
1992	2 010	812	772	381	39	6	1 675
1993	5 116	1 597	2 135	1 160	180	44	5 192
1994	6 519	1 971	2 742	1 505	210	91	6 775
1995	7 043	2 184	2 860	1 656	263	80	7 310
1996	7 754	2 541	3 032	1 817	280	84	7 866
1997	8 470	2 705	3 340	2 004	319	102	8 748
1998	9 337	3 312	3 581	2 021	335	88	9 023
<b>Prozent</b>							
1991	100	51,8	29,7	16,1	2,0	0,4	x
1992	100	40,4	38,4	19,0	1,9	0,3	x
1993	100	31,2	41,7	22,7	3,5	0,9	x
1994	100	30,2	42,1	23,1	3,2	1,4	x
1995	100	31,0	40,6	23,5	3,7	1,1	x
1996	100	32,8	39,1	23,4	3,6	1,1	x
1997	100	31,9	39,4	23,7	3,8	1,2	x
1998	100	35,5	38,4	21,6	3,6	0,9	x
<b>Veränderung gegenüber dem Vorjahr in Prozent</b>							
1992	-8,4	-28,5	18,4	7,9	-9,3	-40,0	9,4
1993	154,5	96,7	176,6	204,5	361,5	633,3	210,0
1994	27,4	23,4	28,4	29,7	16,7	106,8	30,5
1995	8,0	10,8	4,3	10,0	25,2	-12,1	7,9
1996	10,1	16,3	6,0	9,7	6,5	5,0	7,6
1997	9,2	6,5	10,2	10,3	13,9	21,4	11,2
1998	10,2	22,4	7,2	0,8	5,0	-13,7	3,1





**Tab. 5 Ehescheidungen 1991 bis 1998 nach Ehedauer**

Ehedauer von ... Jahren <sup>1)</sup>	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998
<b>Anzahl</b>								
unter 8	1 129	1 271	2 484	2 581	2 425	2 225	1 810	1 706
8 - 24	895	661	2 351	3 508	4 142	4 975	6 013	6 805
25 und mehr	170	78	281	430	476	554	647	826
<b>Insgesamt</b>	<b>2 194</b>	<b>2 010</b>	<b>5 116</b>	<b>6 519</b>	<b>7 043</b>	<b>7 754</b>	<b>8 470</b>	<b>9 337</b>
<b>Prozent</b>								
unter 8	51,5	63,2	48,6	39,6	34,4	28,7	21,4	18,3
8 - 24	40,8	32,9	45,9	53,8	58,8	64,2	71,0	72,9
25 und mehr	7,7	3,9	5,5	6,6	6,8	7,1	7,6	8,8
<b>Insgesamt</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>

1) Berechnet als Differenz zwischen dem Berichtsjahr und dem Jahr der Eheschließung

Anteil der geschiedenen Frauen dieser Altersgruppe von vier Prozent auf sechs Prozent zu.

1991 bis 1993 lag das höchste Scheidungsrisiko sowohl bei den Frauen als auch bei den Männern im Alter von 25 bis unter 30 Jahren, seit 1994 betrifft dies bei den Frauen die Altersgruppe der 30- bis 35-Jährigen, bei den Männern seit 1997 die 35- bis 40-Jährigen.

Beim Altersunterschied der sich trennenden Eheleute ist eine gewisse Konstanz erkennbar. In jeweils knapp 90 Prozent der gescheiterten Ehen im Berichtszeitraum 1996 bis 1998 war der Mann älter oder der Partner gleichaltrig.

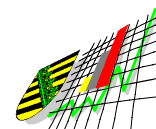
Die regionale Verteilung und Entwicklung der Ehescheidungsanzahlen 1998 ist im Vergleich zum Vorjahr sehr unterschiedlich. 1998 wurden im Regierungsbezirk Dresden 3 664 Ehen geschieden, fast 16 Prozent mehr als 1997. Mit 3 220 Ehe-

scheidungen und einem Zuwachs von knapp neun Prozent liegt der Regierungsbezirk Chemnitz an zweiter Stelle. Im Regierungsbezirk Leipzig betrug die Zahl der Ehescheidungen 2 453, das waren fast fünf Prozent mehr als 1997.

Der größte Zuwachs an Ehescheidungen 1998 im Vergleich zum Vorjahr wurde im Landkreis Döbeln nachgewiesen. Hier hatte sich die Zahl der Scheidungen fast verdoppelt (92 Prozent). In drei Kreisfreien Städten und fünf Landkreisen wurden weniger Ehescheidungen gegenüber dem Vorjahr verzeichnet. Den höchsten Rückgang wies die Kreisfreie Stadt Hoyerswerda mit 35 Prozent auf (vgl. Tab. 7). Die starken Veränderungen der Scheidungszahlen auf Kreisebene gegenüber dem Vorjahr können nicht ausschließlich als Veränderung der ehelichen Stabilität gedeutet werden. Ursachen für die kurzzeitige hohe Zu- bzw. Abnahme der Zahl der Ehescheidungen sind vermutlich auch Staus der Scheidungsverfahren bei den zuständigen Familiengerichten z. B. infolge Personalmangels.

**Tab. 6 Ehescheidungen 1991 bis 1998 nach Altersgruppen der Geschiedenen**

Alter von ... bis unter ... Jahren	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998
<b>Anzahl</b>								
<b>Männer</b>								
unter 25	156	155	215	163	114	81	53	63
25 - 50	1 813	1 714	4 465	5 708	6 222	6 837	7 463	8 237
50 und mehr	225	141	436	648	707	836	954	1 037
<b>Insgesamt</b>	<b>2 194</b>	<b>2 010</b>	<b>5 116</b>	<b>6 519</b>	<b>7 043</b>	<b>7 754</b>	<b>8 470</b>	<b>9 337</b>
<b>Frauen</b>								
unter 25	329	394	598	439	373	270	187	208
25 - 50	1 713	1 532	4 267	5 686	6 241	7 007	7 759	8 544
50 und mehr	152	84	251	394	429	477	524	585
<b>Insgesamt</b>	<b>2 194</b>	<b>2 010</b>	<b>5 116</b>	<b>6 519</b>	<b>7 043</b>	<b>7 754</b>	<b>8 470</b>	<b>9 337</b>
<b>Prozent</b>								
<b>Männer</b>								
unter 25	7,1	7,7	4,2	2,5	1,6	1,0	0,6	0,7
25 - 50	82,6	85,3	87,2	87,6	88,4	88,3	88,2	88,2
50 und mehr	10,2	6,9	8,4	9,9	10,1	10,8	11,3	11,1
<b>Insgesamt</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>
<b>Frauen</b>								
unter 25	15,0	19,6	11,7	6,7	5,3	3,5	2,2	2,2
25 - 50	78,1	76,2	83,4	87,2	88,6	90,3	91,6	91,5
50 und mehr	6,9	4,2	4,9	6,0	6,1	6,2	6,2	6,3
<b>Insgesamt</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>



Ehescheidungen mit Ausländerbeteiligung, das heißt mit mindestens einem ausländischen Ehepartner, nahmen einen geringen prozentualen Anteil an der Gesamtzahl der Scheidungen ein. Allerdings ist hier ein deutlicher Aufwärtstrend zu erkennen. 1991 betrug der Anteil ein Prozent bzw. 21 Ehescheidungen, 1998 wurden 325 der oben genannten Ehen geschieden, das waren anteilig reichlich drei Prozent der Scheidungen insgesamt. Die gestiegene Zahl der Scheidungen von ausländischen oder deutsch-ausländischen Ehen ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass der Ausländeranteil der Bevölkerung in den letzten Jahren erheblich zugenommen hat.

Im Jahr 1998, wie auch in den vorhergehenden Jahren, wurden fast drei Viertel der Anträge auf Scheidung von den Frauen gestellt, gut ein Viertel vom Ehemann und ein geringer Prozentsatz (1998: vier Prozent) von beiden Partnern gemeinsam. Bemerkenswert ist, dass die Zahl der gemeinsam beantragten Trennungsverfahren 1998 gegenüber dem Vorjahr um 70 Prozent zugenommen hat (vgl. Tab. 8). Bei der Mehrzahl der beantragten Scheidungen lag die Zustimmung des Ehepartners vor. Nur etwa jeder sechste Scheidungsantrag erfolgte in den zurückliegenden Jahren ohne Zustimmung des anderen Partners.

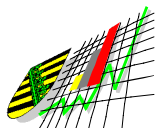
## Zusammenfassung

Die dargestellten Ergebnisse zeigen seit 1992 einen anhaltenden Aufwärtstrend der Zahl der Ehescheidungen. Sie belegen, dass der drastische Anstieg der Ehescheidungen 1993 vor allem als „Nachholen des aufgeschobenen Scheidungsverlangens“ verstanden werden kann bzw. durch den „Stauabbau der Scheidungsverfahren“ infolge der umfassenden gesellschaftspolitischen Umwälzungen entstanden ist.

- Die Scheidungsziffer liegt in Sachsen unter dem Bundesdurchschnitt. Insgesamt ist eine Annäherung an den gesamtdeutschen Stand zu erkennen.
- Die absolute Zahl der „Scheidungswaisen“ nahm stetig zu. Der nach 1990 einsetzende Geburtenrückgang wird zu einer erhöhten Zahl kinderloser Ehen bzw. Ehen mit nur einem Kind führen. Damit ist ein Anstieg des Anteils geschiedener Ehen ohne Kinder bzw. ein Rückgang der Zahl der von der Scheidung der Eltern betroffenen Kindern zu erwarten.
- Die Zahl der Scheidungen junger Ehen verringerte sich im Betrachtungszeitraum. Das aktuelle Scheidungsrisiko ist im neunten Ehejahr am höchsten.

**Tab. 7 Ehescheidungen 1997 und 1998 nach Kreisen und Zahl der betroffenen minderjährigen Kinder**

Kreis Regierungsbezirk Land	Ehescheidungen			Kinder		
	1997	1998	Veränderung 1998 gegenüber 1997 in %	1997	1998	Veränderung 1998 gegenüber 1997 in %
Chemnitz, Stadt	608	618	1,6	533	567	6,4
Plauen, Stadt	186	191	2,7	195	157	-19,5
Zwickau, Stadt	194	201	3,6	175	173	-1,1
Annaberg	141	150	6,4	146	163	11,6
Chemnitzer Land	256	290	13,3	264	275	4,2
Freiberg	224	263	17,4	268	290	8,2
Vogtlandkreis	357	349	-2,2	333	358	7,5
Mittlerer Erzgebirgskreis	115	195	69,6	113	205	81,4
Mittweida	191	241	26,2	190	247	30,0
Stollberg	175	190	8,6	199	184	-7,5
Aue-Schwarzenberg	274	276	0,7	282	246	-12,8
Zwickauer Land	239	256	7,1	254	227	-10,6
<b>Regierungsbezirk Chemnitz</b>	<b>2 960</b>	<b>3 220</b>	<b>8,8</b>	<b>2 952</b>	<b>3 092</b>	<b>4,7</b>
Dresden, Stadt	1 106	1 083	-2,1	1 091	876	-19,7
Görlitz, Stadt	159	184	15,7	176	201	14,2
Hoyerswerda, Stadt	167	108	-35,3	173	138	-20,2
Bautzen	201	316	57,2	264	383	45,1
Meißen	240	232	-3,3	258	262	1,6
Niederschlesischer Oberlausitzkreis	167	232	38,9	190	207	8,9
Riesa-Großenhain	173	296	71,1	198	288	45,5
Löbau-Zittau	309	262	-15,2	360	254	-29,4
Sächsische Schweiz	228	358	57,0	225	356	58,2
Weißeritzkreis	109	192	76,1	113	203	79,6
Kamenz	305	401	31,5	370	415	12,2
<b>Regierungsbezirk Dresden</b>	<b>3 164</b>	<b>3 664</b>	<b>15,8</b>	<b>3 418</b>	<b>3 583</b>	<b>4,8</b>
Leipzig, Stadt	963	906	-5,9	934	788	-15,6
Delitzsch	209	253	21,1	227	264	16,3
Döbeln	119	228	91,6	116	230	98,3
Leipziger Land	575	569	-1,0	540	501	-7,2
Muldentalkreis	240	299	24,6	278	338	21,6
Torgau-Oschatz	240	198	-17,5	283	227	-19,8
<b>Regierungsbezirk Leipzig</b>	<b>2 346</b>	<b>2 453</b>	<b>4,6</b>	<b>2 378</b>	<b>2 348</b>	<b>-1,3</b>
<b>Sachsen</b>	<b>8 470</b>	<b>9 337</b>	<b>10,2</b>	<b>8 748</b>	<b>9 023</b>	<b>3,1</b>



**Tab. 8 Ehescheidungen 1991 bis 1998 nach dem Antragsteller**

Jahr	Insgesamt	Antragsteller						beide
		Mann			Frau			
		zusammen	ohne	mit	zusammen	ohne	mit	
Zustimmung der Frau			Zustimmung des Mannes					
<b>Anzahl</b>								
1991	2 194	541	43	498	1 495	203	1 292	158
1992	2 010	567	55	512	1 368	175	1 193	75
1993	5 116	1 343	178	1 165	3 693	532	3 161	80
1994	6 519	1 793	264	1 529	4 695	726	3 969	31
1995	7 043	1 907	354	1 553	4 966	962	4 004	170
1996	7 754	1 989	403	1 586	5 556	1 062	4 494	209
1997	8 470	2 277	372	1 905	5 953	1 089	4 864	240
1998	9 337	2 569	372	2 197	6 359	1 001	5 358	409
<b>Prozent</b>								
1991	100	24,7	7,9	22,7	68,1	9,3	58,9	7,2
1992	100	28,2	2,7	25,5	68,1	8,7	59,4	3,7
1993	100	26,3	3,5	22,8	72,2	10,4	61,8	1,6
1994	100	27,5	4,0	23,5	72,0	11,1	60,9	0,5
1995	100	27,1	5,0	22,1	70,5	13,7	56,9	2,4
1996	100	25,7	5,2	20,5	71,7	13,7	58,0	2,7
1997	100	26,9	4,4	22,5	70,3	12,9	57,4	2,8
1998	100	27,5	4,0	23,5	68,1	10,7	57,4	4,4

- Die Ehescheidungen konzentrieren sich auf die Altersgruppe der 25- bis 50-Jährigen. In der Mehrzahl der geschiedenen Ehen sind die Männer älter.
- Der Anteil der Ausländer bei den Ehescheidungen ist gering gegenüber dem Bundesdurchschnitt. Er korreliert mit dem Ausländeranteil der Bevölkerung.
- Die Scheidungsanträge stellen überwiegend die Frauen.
- Die regionale Verteilung der Ehescheidungen ist sehr unterschiedlich. Auf Kreisebene zeigen sich hinsichtlich der Scheidungshäufigkeit zwischen Stadt und Land zum Teil erhebliche Unterschiede.

Ehescheidungen sind der einzige Indikator für die eheliche Stabilität, zu denen die amtliche Statistik Informationen liefern kann.

Die Fragen nach den Ursachen für Instabilität der Ehen sind Fragen an die Soziologie. In der wissenschaftlichen Literatur gibt es eine Vielzahl von Theorien zur Erklärung der Scheidungshäufigkeit, die sowohl auf der gesellschaftlichen als auch auf der individuellen Ebene ansetzen.

„Der Wandel in den modernen Gesellschaften hat die Menschen aus traditionellen Bindungen herausgelöst, deren stabilisierende Wirkungen damit abgeschwächt oder aufgelöst wurden. Die Institution Ehe hat dabei über den kulturellen Wandel, die Veränderung ihrer Funktionen und die Liberalisierung des Scheidungsrechtes an partnerschaftlicher Bindungskraft verloren. Ehescheidungen sind somit sozial akzeptiert bzw. nicht mehr negativ normiert. Dem entspricht auf der individuellen Ebene, dass Liebe zum Hauptbindungselement geworden ist, in ihrer Unbeständigkeit zur Destabilisierung führt und die Lebenszeitperspektive der Ehe verloren gegangen ist.“ [9, S. 416]

Wagner [10] warnt davor, aus hohen Scheidungsraten auf einen institutionellen Verfall der Ehe zu schließen und ebenso, hohe Scheidungsraten als ein modernes Phänomen aufzufassen. Die Familiensoziologie sollte davon ausgehen, „dass ein Anstieg der

Scheidungsziffern nicht eine Verminderung der Ehequalität abbilden muss. Es ist empirisch offen, ob Ehen vor 100 Jahren glücklicher waren als heute.“ [10, S. 318]

Klemm, Felicitas; Referentin Rechtspflege und Kultur

Literaturverzeichnis:

- [1] Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes vom 4. Juli 1957 (BGBl. I S. 694) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 308), geändert durch § 26 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1 429).
- [2] Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077).
- [3] Gesetz über die Organisation der Gerichte im Freistaat Sachsen (Sächsisches Gerichtsorganisationsgesetz - SächsGerOrgG) vom 30. Juni 1992 (SächsGVBl. S. 287).
- [4] Gesetz über die Organisation der Gerichte und Staatsanwaltschaften im Freistaat Sachsen (Sächsisches Gerichtsorganisationsgesetz-SächsGerOrgG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 1009).
- [5] Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vom 18. August 1896 (BGBl. III 400-2).
- [6] Gesetz zur Neuordnung des Eheschließungsrechts vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 833).
- [7] Bosch, F. W.: Neuordnung oder nur Teilreform des Eheschließungsrechts? Neue Juristische Wochenschrift, 28/1998, S. 2004-2012.
- [8] Emmerling, D.: Ehescheidungen 1997. Wirtschaft und Statistik, 1/1999, S. 39-45.
- [9] Dorbritz, J. und Gärtner, K.: Bericht 1998 über die demographische Lage in Deutschland. Zeitschrift für Bevölkerungswissenschaft, 4/1998, S. 373-458.
- [10] Wagner, M.: Scheidung in Ost- und Westdeutschland. Zum Verhältnis von Ehestabilität und Sozialstruktur seit den 30er Jahren. Campus Verlag, Frankfurt/New York 1997.